

Brüssel, den 26. Juli 2016
(OR. en)

11511/16

PUBLIC 49
INF 137

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JANUAR 2016

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Januar 2016 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter

[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JANUAR 2016 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliche Verfahren vom 14. Januar 2016

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/35 des Rates vom 14. Januar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 10 vom 15.1.2016, S. 15-16	5104/16
Beschluss (GASP) 2016/36 des Rates vom 14. Januar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 10 vom 15.1.2016, S. 17	5105/16
Verordnung (EU) 2016/31 des Rates vom 14. Januar 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 10 vom 15.1.2016, S. 1-2	5122/16

3442. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 15. Januar 2016 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2016/1035 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen schädigende Preisgestaltung im Schiffbau ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 1-20	25/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2016/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 13-18	61/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2-11	5226/15
Beschluss (EU) 2016/357 des Rates vom 15. Januar 2016 über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Hinblick auf die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal ABl. L 67 vom 12.3.2016, S. 31-34	11416/14
Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens über die strategische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten und Europol	10510/15
Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens zwischen Bosnien und Herzegowina und Europol über operative und strategische Kooperation	10509/15
Beschluss (EU) 2016/63 des Rates vom 15. Januar 2016 über den Beitritt Kroatiens zu dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind ABl. L 14 vom 21.1.2016, S. 23-24	15245/15
Beschluss (EU) 2016/402 des Rates vom 15. Januar 2016 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen dem Ministerrat der Republik Albanien und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen ABl. L 74 vom 19.3.2016, S. 1-2	14259/15

Abkommen zwischen dem Ministerrat der Republik Albanien und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen ABl. L 74 vom 19.3.2016, S. 3-7	14259/15
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Marokko über den Abschluss eines Geheimschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko	14260/15
Schlussfolgerungen des Rates zum Jahreswachstumsbericht	15564/15
Schlussfolgerungen des Rates zum Warnmechanismusbericht	15565/15
Schriftliches Verfahren vom 16. Januar 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/37 des Rates vom 16. Januar 2016 über den Beginn der Anwendung des Beschlusses (GASP) 2015/1863 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 11 I vom 16.1.2016, S. 1-2	5166/16
3443. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 18. Januar 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/50 des Rates vom 18. Januar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/219/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 48-49	14482/15
Beschluss (GASP) 2016/51 des Rates vom 18. Januar 2016 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 50-59	14878/15

Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1-26	12764/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Libyen	5253/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Nahost-Friedensprozess	5332/16
3444. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 18. Januar 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/77 des Rates vom 18. Januar 2016 zur Bestätigung des im Namen der Europäischen Union im Rahmen der 10. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zu Fragen des Ausfuhrwettbewerbs und der Entwicklung vertretenen Standpunkts ABl. L 16 vom 23.1.2016, S. 23-24	14970/15
Erklärung der Kommission Die Kommission begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates zur Bestätigung des im Namen der Europäischen Union im Rahmen der 10. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zu Fragen des Ausfuhrwettbewerbs und der Entwicklung vertretenen Standpunkts. Die Kommission stellt fest, dass vorgeschlagen wird, dass in dieser Angelegenheit ein Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Standpunkt der Mitgliedstaaten in der Welthandelsorganisation einvernehmlich angenommen wird. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass ein Beschluss des Rates zur Unterstützung der Zustimmung zum Ministerbeschluss rechtlich hinreichend wäre und dass ein gesonderter Beschluss ungerechtfertigt ist, da der Handel mit Verkehrsdienstleistungen in den Rahmen der Zuständigkeiten der EU gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt.	
Schriftliches Verfahren vom 18. Januar 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2016/73 des Rates vom 18. Januar 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2016 ABl. L 16 vom 23.1.2016, S. 1-5	15319/15 Abstimmungsregel: Qualifizierte Mehrheit Abstimmungsergebnis: Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung Bulgariens und Rumäniens zu Steinbutt

Bulgarien und Rumänien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2016) nicht nur die Bestimmungen des Aktionsplans vom 16. Dezember 2014 umfassend umzusetzen, sondern auch die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

Steinbutt

- Verringerung der Zahl der Fanggenehmigungen für Steinbutt um 20 % für Bulgarien und 15 % für Rumänien im Vergleich zu 2015 in Kombination mit einer Mindestzuweisung je Fischereifahrzeug (zur Vermeidung unangemessen niedriger Zuweisungen);
- Verringerung der jeweiligen Zahl der bezeichneten Häfen für die Anlandungen auf 7 für Bulgarien und 10 für Rumänien, um die Kontrollen der Anlandungen zu straffen;
- strikte Aufzeichnung sämtlicher Fangmengen – einschließlich der Mengen unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe;
- signifikante Erhöhung der Zahl der gemeinsamen Marktkontrollen und Inspektionen auf See, auch in Schonzeiten, auf der Grundlage einer Risikobewertungsmethode und eines mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) vereinbarten Aktionsplans, einschließlich gemeinsamer Maßnahmen unter der Koordination der EFCA;
- Intensivierung der Arbeiten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die technischen Bedingungen und Schonzeiten für die Steinbuttfischerei;
- sonstige Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) gegen Falschmeldungen, die illegale Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer und die Vermarktung der illegalen Fänge in der Region vorzugehen.

Erklärung Bulgariens und Rumäniens zu Dornhai

Bulgarien und Rumänien verpflichten sich zu folgenden Maßnahmen:

- Begrenzung ihrer jeweiligen Fangmengen von Dornhai im Jahr 2016 auf die Fangmengen des Jahres 2015 und vierteljährliche Unterrichtung der Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Erreichung dieses Ziels getroffen haben;
- signifikante Verringerung der Zahl der Fanggenehmigungen für Dornhai im Vergleich zu 2015;
- strikte Aufzeichnung sämtlicher Fangmengen – einschließlich der Mengen unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe sowie der Schiffe mit Beifängen von Dornhai an Bord.

Erklärung des Rates und der Kommission zu Kontrollaspekten

Nach Auffassung des Rates und der Kommission sollte die Durchführung der 2012 eingeführten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen weiter verbessert werden, damit gegen Falschmeldungen und die illegale Steinbutt Fischerei im Schwarzen Meer vorgegangen werden kann. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um systembedingte Mängel in ihren Kontrollsystemen zu beseitigen und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen sicherzustellen.

Vor dem 30. Juni 2016 sollte die Kommission eine Bewertung des Grads der Umsetzung dieser Maßnahmen zusammen mit einer Überprüfung von deren Effizienz durchführen, damit alle Maßnahmen ergriffen werden können, die sich gegebenenfalls als notwendig erweisen, um der Situation abzuweichen.

II. Zur regionalen Zusammenarbeit

Erklärung des Rates und der Kommission

Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass die bestehende regionale Zusammenarbeit in Bezug auf die Fischerei im Schwarzen Meer weiter vertieft werden sollte, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände in diesem Gebiet zu fördern, und werden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auch in Zukunft restriktive Maßnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck sagt die EU zu, der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) ab 2016 Vorschläge für Maßnahmen betreffend Steinbutt und Dornhai vorzulegen, welche die Maßnahmen widerspiegeln, die für diese Arten im EU-Teil des Schwarzen Meeres bereits ergriffen worden sind, und Vorschläge für weitere Maßnahmen, mit denen der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) 2020 erreicht werden soll, wohlwollend in Erwägung zu ziehen.

Der Rat und die Kommission stimmen ferner darin überein, dass diese Vorschläge auch internationale Bewirtschaftungsmaßnahmen wie langfristige Bewirtschaftungspläne und Regelungen für regionale Fangbeschränkungen im Sinne des Vorsorgeansatzes umfassen sollten, damit – mit Blick darauf, bis 2020 eine fischereiliche Sterblichkeit auf MSY-Niveau zu erreichen – hohe langfristige Erträge erzielt werden. Der Vorschlag für langfristige Bewirtschaftungspläne wird auch Kontrollmaßnahmen und gemeinsame Inspektionen der Anrainerstaaten sowie Mechanismen zur wissenschaftlichen Überwachung und zur Anpassung an die Gegebenheiten der betroffenen Fischbestände beinhalten.

Darüber hinaus wird die EU bestrebt sein sicherzustellen, dass die GFCM ein besonderes Augenmerk darauf richtet, dass ihre Mitglieder und kooperierenden Nichtmitglieder die Maßnahmen umfassend durchführen, die in dem 2013 verabschiedeten Fahrplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Schwarzen Meer festgelegt worden sind.

Erklärung des Rates

Der Rat ersucht die Kommission, sich in bilateralen Gesprächen mit den verschiedenen Küstenstaaten des Schwarzen Meeres weiterhin um die Förderung einer koordinierten Fischereibewirtschaftung im Schwarzen Meer zu bemühen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission wird die Einhaltung der von Bulgarien und Rumänien gemachten Zusagen genau überwachen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Zusagen und Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens im Hinblick auf die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik durchzusetzen.

Schriftliche Verfahren vom 22. Januar 2016**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER****RECHTSAKT**

Verordnung (EU) 2016/72 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104
ABl. L 22 vom 28.1.2016, S. 1-165

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

15521/15
Abstimmungsregel: Qualifizierte Mehrheit
Abstimmungsergebnis: Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**Zu den TAC-Erhöhungen**

Der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, dass sich die betroffenen Mitgliedstaaten verpflichten, frühzeitig genaue Angaben zu Rückwürfen zu übermitteln, um 2016 und in den Folgejahren den Kenntnisstand über Rückwürfe der Flotten und Schiffe, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen, zu verbessern. Gestützt auf diese Angaben und verfügbare wissenschaftliche Gutachten, einschließlich wissenschaftlicher Beobachtungsprogramme, wird die Kommission bei der Berechnung von Quotenerhöhungen (top-ups), die in der Pflicht zur Anlandung begründet sind, die Anwendung der Geringfügigkeitsklausel im Jahr 2016 berücksichtigen. Unbeschadet geltender Rechtsvorschriften verpflichtet sich die Kommission, eine weitere Erhöhung (top-up) vorzuschlagen, bei der jede Anwendung im Rahmen des für das nächste Bewirtschaftungsjahr (2017) geltenden höchstzulässigen Prozentsatzes berücksichtigt wird.

Gemeinsame Erklärung der Kommission, Frankreichs, Belgiens und des Vereinigten Königreichs

Zu gemeiner Seezunge im Gebiet VIIId

Die Kommission nimmt Kenntnis von der Bewertung der von Frankreich und Belgien 2015 zur Förderung der Erholung des Bestands im östlichen Ärmelkanal ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die Aufwuchsgebiete dieses Bestands befinden sich in Mündungsgebieten und Buchten, und dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) zufolge werden sich diese Maßnahmen voraussichtlich positiv auswirken; zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass den Aufwuchsgebieten bei der Produktivität der Seezungenbestände eine sehr wichtige Rolle zukommt und dass Jungfische geschützt werden müssen. Für diese Gebiete wird die Kommission gegebenenfalls vor 2017 weitere wissenschaftliche Gutachten zu Maßnahmen einholen, die der Erhaltung von Jungfischen dieses Bestands dienen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, bei Vorliegen entsprechender Gutachten Maßnahmen ins Auge zu fassen, durch die in den von den wissenschaftlichen Gremien empfohlenen Gebieten die Jungfische dieses Bestands wirksam geschützt werden.

Die Kommission begrüßt zudem, dass Frankreich 2016 weitere Bestandserhaltungsmaßnahmen durchführt, und zwar i) die Verbesserung des Schutzes der Aufwuchsgebiete, ii) die Vergrößerung der geschlossenen Gebiete innerhalb der Aufwuchsgebiete und iii) die Erhöhung der Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung auf 25 cm für französische Schiffe im Einklang mit den Unionsrechtsvorschriften, wo dies angemessen ist.

Die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten begrüßen die vom regionalen Beirat für die nordwestlichen Gewässer vorgeschlagene und vom STECF 2015 bewertete Bewirtschaftungsstrategie, die auf einer für die Bewirtschaftung des Bestands geltenden konstanten zulässigen Gesamtfangmenge basiert.

Angesichts der positiven Beurteilung durch den STECF ist es ungeachtet der relevanten Erhöhungen (Top-ups) für diesen Bestand infolge der Anwendung der Anlandungspflicht angemessen, für 2016 eine TAC von 3000 Tonnen festzusetzen, die einer Verringerung um 14 % gegenüber 2015 entspricht. Die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten stimmen darin überein, dass in den nächsten Jahren folgende Regelungen gelten sollten, sofern sie sich nicht aufgrund wissenschaftlicher Gutachten als ungeeignet erweisen: i) die TAC sollte konstant 3000 Tonnen betragen, ii) sollte die Biomasse in einem beliebigen Jahr vor 2020 unterhalb des Biomasse-Vorsorgewerts (Bpa-Wert) liegen, wird eine TAC festgesetzt, die einer fischereilichen Sterblichkeit gleich dem FMSY entspricht, und iii) sollte der ICES 2019 mitteilen, dass die fischereiliche Sterblichkeit 2020 oberhalb des FMSY liegen könnte, wird die TAC in einer Höhe festgesetzt, die einer fischereilichen Sterblichkeit entspricht, die mit dem FMSY vereinbar ist. Liegt die fischereiliche Sterblichkeit in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vor 2020 unterhalb des FMSY, wird die Kommission den STECF ersuchen, Gutachten zur Situation des Bestands vorzulegen.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Frankreichs

Zu Geißelgarnelen in den Gewässern von Französisch-Guayana

Die Kommission ist sich der Bedeutung der TAC für Geißelgarnelen (PEN/FGU) für die lokale Wirtschaft und als Lebensgrundlage der Küstengemeinschaften in Französisch-Guyana bewusst, ist jedoch nach wie vor besorgt angesichts des Umfangs der Befischung dieses Bestands. Im Einklang mit den Empfehlungen des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei sagt Frankreich zu, mögliche Synergieeffekte zwischen Umweltveränderungen und übermäßiger Befischung des Laicherbestands zu untersuchen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich Frankreich, die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesem Bestand zu verbessern, indem i) bis spätestens April 2016 ein Fischerei-Beobachtungsprogramm eingeleitet, ii) ein vollanalytisches Modell für diesen Bestand entwickelt und iii) eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung in der zuständigen regionalen Fischereiorganisation gefördert wird, um die Bemühungen zur Erhaltung dieses Bestands zu verstärken.

Auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten verpflichtet sich Frankreich, soweit möglich für 2016, in jedem Fall jedoch spätestens 2018 eine TAC im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung über die Fangmöglichkeiten festzusetzen, wenn die unter den Ziffern i und ii genannten wissenschaftlichen Studien nicht bis 31. Dezember 2016 abgeschlossen sein sollten. Die Kommission behält sich vor, wissenschaftliche Gutachten über die aufgrund dieser Studien erzielten Fortschritte und Ergebnisse anzufordern.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates

Zu Rochen

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Mitgliedstaaten alternative Bewirtschaftungskonzepte für die TACs für Rochen prüfen. Die Kommission sagt zu, die entsprechenden Konzepte den zuständigen wissenschaftlichen Beratungsgremien zu übermitteln, sobald sie vorliegen.

Erklärung der Kommission

Zu Pollack in den Gebieten IX und X sowie in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1

In Anbetracht möglicher Fehlidentifizierungen und Falschmeldungen, bei denen im Gebiet IX Pollack als Wittling ausgegeben wird, wird die Kommission den ICES ersuchen zu beurteilen, ob dies Änderungen an seinem Gutachten zu Pollack im Gebiet IX implizieren würde. Sollte der ICES sein Gutachten ändern, wird die Kommission prüfen, ob es angemessen ist, so bald wie möglich eine Änderung der TAC für 2016 vorzuschlagen.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates

Zu gemeiner Seezunge im Gebiet VIIIab

Die Kommission und der Rat stimmen darin überein, dass die TAC für 2016 festgesetzt ist, stellen jedoch gleichzeitig fest, dass die wissenschaftlichen Beratungsgremien die relevanten Referenzgrößen für den Bestand 2016 ändern können. Nach einer solchen Änderung kann die Kommission im Einklang mit der Bewirtschaftungsstrategie, auf die in der Erklärung "Seezunge im Gebiet VIIIab (Golf von Biskaya)" im Ratsdokument 5092/15 vom 9. Januar 2015 Bezug genommen wird, eine geänderte TAC vorschlagen. Der Rat nimmt die Zusagen der betroffenen Mitgliedstaaten zur Kenntnis, das geänderte wissenschaftliche Gutachten im Frühjahr 2016 unverzüglich umzusetzen, selbst wenn es hierdurch erforderlich wird, die TAC 2016 auf die Menge des höchstmöglichen Dauerertrags festzusetzen.

Erklärung der Kommission**Zu Seezunge im Gebiet VIIa**

Die für Seezunge in der Irischen See vorgenommene Bewertung basiert im Wesentlichen auf einer einzigen wissenschaftlichen Erhebung, und es wurde festgestellt, dass der Erfassungsbereich der Erhebung möglicherweise nicht in jeder Hinsicht repräsentativ für das Verbreitungsgebiet des Bestands ist. Diese Frage wird derzeit wissenschaftlich untersucht. Eine gezielte Befischung ist zwar nicht gestattet, jedoch sind Beifänge von Seezunge in den einzelnen Fischereien unvermeidbar. In Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten wird die Kommission mit dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei Anfang 2016 die Möglichkeiten und Voraussetzungen für etwaige weitere wissenschaftliche Fischereien sondieren.

Erklärung der Kommission**Zu Hering in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VIb und VIaN und der Gebiete VIaS, VIIb, VIIc**

Die Kommission begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und Interessenträger, die darauf abzielen, den Kenntnisstand über die Heringsbestände in den Divisionen VIa und VIIb und c zu verbessern und einen Wiederauffüllungsplan für diese Bestände zu erarbeiten. Eine geringfügige gewerbliche Befischung sollte künftige wissenschaftliche Forschung erleichtern, mit der insbesondere ein Beitrag zur Bestimmung der Charakteristika und der Struktur der beiden unterschiedlichen Bestände geleistet werden sollte. Die Kommission wird Anfang 2016 ein wissenschaftliches Gutachten über die für diese Fischerei geeigneten Elemente sowie über den Zeitraum und das geografische Gebiet, in dem die sie erfolgen sollte, einholen. Auf der Grundlage dieses Gutachtens kann die Kommission unbeschadet ihres Initiativrechts vor Ende Februar eine TAC für Hering in den Gebieten VIaS und VIIbc sowie für Hering in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VIb und VIaN vorschlagen.

Erklärung der Kommission**Zu Bastardmakrele im Gebiet IXa**

Die Mitgliedstaaten, die ein unmittelbares Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern haben, werden ersucht, eine gemeinsame Empfehlung, gestützt auf wissenschaftliche Informationen, vorzulegen, damit die Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung für die begrenzte Menge von Stöcker, der im Rahmen der traditionellen kleinen Küstenfischerei in der ICES-Division IXa gefangen wird, angepasst werden kann.

Gemeinsame Erklärung der Kommission, des Vereinigten Königreichs und Dänemarks**Zu den Lizenzen für Unionsschiffe in färöischen Gewässern**

Die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit, um eine größtmögliche effektive Nutzung der Lizenzen für die färöischen Gewässer sicherzustellen.

Erklärung Spaniens**Zu europäischer Sardelle im Gebiet IX**

Spanien ist sich bewusst, dass die wissenschaftliche Bewertung des Sardellenbestands im Gebiet IXa verbessert werden muss, um eine analytische Bewertung zu ermöglichen. Spanien wird hierfür 2016 die wissenschaftlichen Ressourcen einsetzen, die erforderlich sind, um ein Modell zu entwickeln, mit dem das wissenschaftliche Gutachten des ICES für 2017 unterstützt wird.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates**Zur vollständig dokumentierten Fischerei auf Kabeljau in der Nordsee**

Die Kommission und der Rat stimmen darin überein, dass die Fangquotenregelung für ein weiteres Jahr beizubehalten ist, um den Übergang zur vollständigen Umsetzung der Anlandungspflicht zu erleichtern und die Fortführung der aktuellen Überwachungsregelung zu ermöglichen. Die Regelung wird Ende 2016 entfallen, da die Anlandungspflicht 2017 in Kraft treten soll.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates**Zu Schellfisch im Gebiet VIIa**

Die Kommission und der Rat sind der Auffassung, dass das Bewertungsmodell für Schellfisch in der Irischen See seinen Zweck nicht mehr erfüllt. Sie ermutigen den ICES, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine geeignete Lösung für die anstehende Festsetzung der ICES-Benchmark 2016 zu finden.

Gemeinsame Erklärung der Kommission, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs**Zu den TAC-Erhöhungen und Rückwurfquoten für die verschiedenen Bewirtschaftungsgebiete**

Die Kommission, Belgien, Dänemark, Deutschland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich sind der Ansicht, dass die Quotenanpassungen auf Grundlage der besten verfügbaren Daten für die verschiedenen Bewirtschaftungsgebiete vorgenommen werden sollten. Für die Nordsee, das Skagerrak und das Kattegat würde dies bedeuten, dass die geschätzten Rückwurfmengen je Flotte (nach Angaben des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei) im Einklang mit dem Rückwurfplan für 2016 genutzt werden sollten.

Belgien, Dänemark, Deutschland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich weisen darauf hin, dass bei den Quotenanpassungen für 2016 möglicherweise nicht in vollem Umfang den Rückwurfmengen Rechnung getragen worden ist, die auf die Anlandeverpflichtung für die verschiedenen Bewirtschaftungsgebiete zurückzuführen sind.

Die Kommission wird weiter mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien zusammenarbeiten, um festzustellen, ob 2017 und bei der künftigen Umsetzung der Anlandeverpflichtung Verbesserungen an der Methode vorgenommen werden müssen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs**Zu Kaisergranat in den Farn Deeps des Gebiets IV**

Das Vereinigte Königreich nimmt den Vorschlag des Beirats für die Nordsee betreffend die Bewirtschaftung des Kaisergranatbestands in den Farn Deeps (Funktionseinheit 6) des Gebiets IV zur Kenntnis. Auf dieser Grundlage und in dem Wissen um den schlechten Zustand des Bestands stellen wir zur Zeit entsprechend den wissenschaftlichen Gutachten britischer Wissenschaftler ein Paket von nationalen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands fertig. Wir werden dazu Konsultationen durchführen und die Maßnahmen spätestens im März 2016 einführen.

Das Vereinigte Königreich wird den STECF auf dessen Frühjahrstagung ersuchen, die nationalen Maßnahmen des Vereinigten Königreichs zu bewerten und eine Empfehlung für ein optimales Maßnahmenpaket abzugeben, mit dem die Wiederauffüllung des Bestands, unter anderem durch Erreichung des FMSY-Werts bis 2017, sichergestellt werden kann.

Erklärung der Kommission**Zum Wiederauffüllungsplan für Kabeljau**

Die Kommission nimmt den Antrag des Vereinigten Königreichs, die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 zu ersetzen, zur Kenntnis.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen 124/13 und 125/13 ist sich die Kommission bewusst, dass rechtzeitig geeignete Bestimmungen erlassen werden müssen, und sie ist bereit, dem Rat und dem Parlament dabei zu helfen.

Erklärung der Kommission**Zu Wolfsbarsch**

Die Kommission weist darauf hin, dass die in Artikel 10 Absatz 2 festgelegte Regel, wonach maximal 1 % Beifänge erlaubt sind, die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge nach Artikel 15 der Grundverordnung nicht berührt. Die Kommission wird die Anlandungen der nach der Beifangregel gefangenen Wolfsbarschmengen überwachen, um festzustellen, ob diese Regel ausreicht.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates**Zur Erklärung zu den stabilen Beständen**

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Verordnungen über Fangmöglichkeiten eine Reihe von TACs für Bestände beinhalten, über deren Zustand nur wenig Informationen vorliegen und die von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind oder nur als Beifang gefischt werden oder deren Quote nur in geringem Maße genutzt wird. In diesem Zusammenhang verweisen der Rat und die Kommission auf ihre Erklärung von 2015 zu diesen Beständen und stellen fest, dass sich der Eindruck vom Zustand all dieser Bestände im Jahr 2015 nicht wesentlich geändert hat. Daher erachten der Rat und die Kommission es weiterhin als angemessen, die Fänge auf die Höhe der für 2015 festgelegten TAC oder ein niedrigeres Niveau zu beschränken. Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 AEUV halten die Kommission und der Rat es zu diesem Zweck in diesem Stadium für wünschenswert, für die nachstehend aufgeführten Bestände in den nächsten drei Jahren die Höhe der TAC für 2015 beizubehalten.

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien jedoch weiterhin auf eine Verbesserung der wissenschaftlichen Informationen über diese Bestände hinarbeiten. Falls sich der Eindruck vom Zustand eines dieser Bestände in diesem Zeitraum wesentlich ändert, vereinbaren der Rat und die Kommission, dass dies zum Zwecke der Festlegung der Höhen der TAC für 2017 berücksichtigt werden sollte, soweit dies angebracht ist.

Gemeinsprachliche Bezeichnung	TAC Einheit
Blauleng	II und IV (EU- und internationale Gewässer)
Blauleng	III (EU- und internationale Gewässer)
Kabeljau	VIb (Rockall-Untereinheit)
Gemeine Seezunge	VI, Vb, XII und XIV (internationale Gewässer)
Gemeine Seezunge	VIIbc
Gemeine Seezunge	VIIhjk
Hering	VIIef
Goldlachs	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Goldlachs	III und IV (EU- und internationale Gewässer)
Leng	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Leng	IIIa
Leng	V (EU- und internationale Gewässer)
Scholle	Vb (EU-Gewässer), VI, XII, XIV
Scholle	VIIbc
Scholle	VIIhjk
Scholle	VIII, IX, X und CECAF 34.1.1
Pollack	Vb (EU-Gewässer), VI, XII und XIV
Pollack	VIIIc
Pollack	IX, X, CECAF 34.1.1 (EU)
Seelachs	VII, VIII, IX, X CECAF 34.1.1 (EG)
Seezunge	VIIIcde, IX, X, CECAF (EU)
Sprotte	VIIde
Wittling	VIIa
Lumb	IIIa und EU 22-23
Lumb	EG I, II, XIV
Lumb	IV (EG-Gewässer)

Gemeinsame Erklärung Spaniens und Portugals**Zur Verwendung der Reserve bei Blauem Wittling**

Spanien und Portugal beantragen bei der Europäischen Kommission, dass die Reserve bei Blauem Wittling im Rahmen der TAC für 2016 – 25 000 Tonnen für künftige Tauschgeschäfte mit Norwegen – überwiegend für Polardorsch verwendet wird.

Gemeinsame Erklärung Spaniens und Frankreichs**Zum Sardellenbestand im Golf von Biskaya**

Spanien und Frankreich haben die Absicht, die Änderung der TAC 2016 für Sardellen im Gebiet VIII zu beantragen, und zwar auf Grundlage einer Empfehlung, die der Regionale Beirat für die Südwestlichen Gewässer zu diesem Zweck unterbreiten könnte.

Gemeinsame Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands und Frankreichs**Zu den Haager Präferenzen**

Belgien, Dänemark, Deutschland und Frankreich sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 endgültig vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Erklärung der Kommission**Zu Perlrochen im Gebiet IX**

Mit der Einführung der Beifangquoten für Perlrochen in den Gebieten VII und VIII im Frühjahr 2015 haben sich die Mitgliedstaaten, darunter Portugal und Spanien, die ein unmittelbares Bewirtschaftungsinteresse an dieser Fischerei haben, zu erheblichen Bewirtschaftungsmaßnahmen verpflichtet (Dokument 6936/15 vom 10. März 2015). Nach derselben Logik ist die Kommission im Einklang mit dem STECF-Gutachten von 2015 der Ansicht, dass diese Maßnahmen auf das Gebiet IX, für das eine Beifangquote festgelegt wurde, ausgedehnt werden sollten.

Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/78 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran
ABl. L 16 vom 23.1.2016, S. 25-26

5401/16

Durchführungsverordnung (EU) 2016/74 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran
ABl. L 16 vom 23.1.2016, S. 6-7

5402/16

Schriftliche Verfahren vom 28. Januar 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/119 des Rates vom 28. Januar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 23 vom 29.1.2016, S. 65-76	15460/15
Durchführungsverordnung (EU) 2016/111 des Rates vom 28. Januar 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 23 vom 29.1.2016, S. 1-13	15461/15